

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 28.06.2022



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

1. Änderung des Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 13 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Anger“)
 - a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 07.03.2022 und 30.05.2022
- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 25.02.2022 und 24.05.2022
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 08.02.2022 und 09.05.2022
- Staatliches Bauamt Passau vom 08.02.2022 und 17.05.2022
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 26.04.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.01.2022 und 16.05.2022
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen
- Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 01.02.2022 und 02.05.2022
- Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 28.01.2022 und 28.04.2022
- Bayernwerk AG Vilshofen
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Bayerischer Bauernverband vom 09.12.2021 und 24.05.2022
- IHK Niederbayern vom 20.05.2022
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.02.2022 und 20.05.2022
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Passau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadt Vilshofen vom 08.02.2022 und 02.05.2022
- Markt Windorf vom 31.01.2022 und 29.04.2022
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggenbach

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 27.04.2022 bis 30.05.2022 durchgeführt und am 20.04.2022 ortüblich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit angemessener Frist vom 27.04.2022 bis 30.05.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach LEP 7.1 .3 (Grundsatz) sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Nach RP Donau -Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von gut 6 Hektar vor. Wovon die Anlage selbst gut 4 ha in Anspruch nehmen soll. Die Anlage soll in der freien Landschaft errichtet werden.

PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Aufgrund des absehbar noch steigenden Bedarfs an Flächen für die Energieerzeugung steigen die Nutzungskonkurrenzen weiter an. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien unter Abwägung aller berührten Belange erfolgt (vgl. LEP 6.2.1 Begründung).

Aus landesplanerischer Sicht sind vorbelastete Standorte für Freiflächenanlagen zu bevorzugen, um den Freiraum in seiner Funktionsfähigkeit möglichst wenig zu belasten. Eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist am gegenständlichen Standort nur bedingt vorhanden. Zwar verläuft dort eine Stromleitung, diese ist aus hiesiger Sicht aber nicht „prägend“ oder „maßstabgebend“ für eine flächige Nutzung wie eine PV-Anlage. Die Planung steht daher in Konflikt zu LEP 6.2.3.

Allerdings ist festzustellen, dass der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen in weiten Teilen visuell abgeschirmt ist, was sich positiv auf die Sichtbarkeit und die Störwirkung in der Landschaft auswirkt. Positiv ist auch zu werten, dass - nach intensiver Beratung durch das Landratsamt Passau - der in der Landschaft vorhandene Hochpunkt bewusst ausgespart wurde, um eine Fernwirkung weitestgehend zu vermeiden (vgl. LEP 7.1.3).

Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage von den meisten Landschaftsausschnitten auf einen engen Umkreis beschränken wird und durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen im Osten des Plangebietes eine Bereicherung bzw. Aufwertung der Landschaft erreicht werden kann. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird die Störwirkung der Anlage weiter reduziert und die Einbettung in das Landschaftsbild verbessert (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung

In der Summe werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten. Auch wenn sich der Standort aufgrund seiner topographischen Lage für eine PV-Anlage nicht aufdrängt, gelingt der „Spagat“ zwischen Freihaltung des Freiraums und Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Freihaltung des Hochpunktes noch.

In der Stellungnahme v. 27.05.2022 wurde auf die o. g. Äußerung verwiesen. Außerdem wurde der Hinweis gegeben auf das Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ v. 08.12.2021 und die zu übermittelnden Endfertigungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Endfertigungen/ rechtskräftigen Planungen werden der Regierung von Niederbayern zu gegebener Zeit jeweils entsprechend übermittelt und zwar wie geäußert 1x in Papierform und 1x digital.

Der Markt Hofkirchen hat aufgrund der Thematik mit den steigenden Anfragen nach PV-Anlagen ein gemeindliches Entwicklungskonzept bezüglich Freiflächenphotovoltaik erarbeitet. Dies wird aus städtebaulicher Sicht durchaus begrüßt. Es wird hierbei beabsichtigt in der Gemarkung Hilgartsberg auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Sondergebietsfläche für den Solarpark Anger mit einer Größe von ca. 6,3 ha im Flächennutzungsplan darzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Es handelt sich hierbei um keine vorbelastete Fläche, welche in den Hinweisen des Schreibens vom 10.12.2021 vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als geeigneter Standort beschrieben wurde. Die Fläche befindet sich in einem nahezu unberührten Teil der Landschaft. Der im Flächennutzungsplan festgesetzte Aussichtspunkt ist vielen Hofkirchnern nicht bekannt und bereits jetzt schwierig zu erreichen. Es hat hierzu im Vorfeld ein Vor-Ort-Termin stattgefunden. Hierbei wurde festgelegt, dass der obere Teil des Hanges aufgrund der Fernwirkung nicht bebaut werden soll. Die Fläche ist nach Norden und Osten durch eine Waldfläche begrenzt. Zudem fällt die Fläche von Norden nach Süden ab und ist vom Wohngebiet nahezu unsichtbar. Durch farbige Ballons wurden Sichtbezüge überprüft, um die Größe der Fläche festzulegen, auf welcher eine PV-Anlage verwirklicht werden kann, da lediglich geringe Sichtverbindung gegeben sind. Aus städtebaulicher Sicht kann die Darstellung dieser SO- Fläche im Flächennutzungsplan noch hingenommen werden. In der Stellungnahme v. 23.05.2022 wurde auf die o. g. Äußerung verwiesen.

Die Hinweise werden wie bereits zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde vom 09.05.22

Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans mit Dbl. 13 und der Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Anger“ bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Einige Plansymbole sind jedoch auf dem Bebauungsplan (z.B. 6.1, 6.1.5) in der Legende nicht abgedruckt und daher nicht zuordenbar.

Eine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig, da sich diese innerhalb des Geltungsbereiches befindet.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

- *6.1.2: Für den Bereich I ist bei der Herstellung der extensiven Wiese auf dem bisherigen Acker dieser zunächst auszuhagern (z.B. Ansaat stickstoffzehrender Frucht in den ersten zwei Jahren ohne Düngung) und erst danach mittels Regiosaatgut/Druschgut/Mähgutübertragung in geeigneter Weise herzustellen. Eine Ansaat vor der Aushagerung ist u.a. wegen der früheren Mahd und den vorhandenen Nährstoffmengen nicht zielführend. Durch die frühere Mahd werden Frühblüher am Aussamen gehindert, während der Konkurrenzdruck durch die vielen Nährstoffe gleichzeitig sehr hoch ist. Um Nährstoffe auch nach der Herstellung in ausreichenden Mengen von der Fläche zu bringen ist eine 2-malige Mahd ab dem 15.06. notwendig. Der I. Schnitt darf dabei nicht zu spät (Ende Juni/Mitte Juli) erfolgen, da dadurch weniger Biomasse von der Fläche gebracht werden kann, die Flächen zunehmend vergrasen bzw. Gräser durch eine spätere Mahd gefördert werden, ein Ausreifen von Kräutern teils nicht mehr möglich ist und ein Schnitt ab/um dem 15.06. die Kräuterentwicklung durch Kürzung der Gräser begünstigt.*
- *6.1.3: Die Mahd des Waldsaumes hat zwischen Mitte Juli bis Mitte August zu erfolgen.*

Zum Flächennutzungsplandeckblatt 13 bestehen keine Bedenken. Die Hinweise betreffen den Bebauungs- und Grünordnungsplan und werden dort behandelt.

Landratsamt Passau – Sq 53 Wasserrecht / Altlasten u. Ü.-gebiete vom 08.02.2022 und 16.05.2022

*Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wäre § 12 BBodSchG zu beachten.
Auf die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.
Keine Lage im Überschwemmungsgebiet*

Die Hinweise werden wie bereits zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Sq 53 Wasserrecht vom 11.02.2022 und 16.05.2022

nur zum Gesichtspunkt Wasserschutzgebiete (öffentliche Wasserversorgung)

Ausdrücklich keine Stellungnahme für private Trinkwasserbrunnen/kleinere gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungen, welche nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind.

Diese Stellungnahme ist nur eine Prüfung entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2015 (Anpassungsgebot § 7 BauGB - Beachtung bei WSG-Verfahren), ist aber keine Beurteilung von sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen.

Für Fragen der Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Angaben zum UVPG (Umfang und Detaillierungsgrad) wird auf das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verwiesen.

Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).

Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 21.02.2022 und 18.05.2022

Zu Punkt 6.3. Brandschutz:

Für die zu bewertende Fläche ist örtlich zuständig die Freiwillige Feuerwehr Hilgartsberg.

Die Bereitstellung von CO₂-Löschern für die Feuerwehren, wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht gefordert.

Am Betriebsgebäude / Technikgebäude, ist für Entstehungsbrände (nach ASR 2.2.) eigenverantwortlich durch den Betreiber entsprechende Löschmittel und Löscheinheiten vorzuhalten.

Die Feuerwehr ist bzgl. der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter gegeben zur Beachtung/Umsetzung. Die Feuerwehr ist durch den Vorhabenträger bzgl. der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 30.05.2022

Altlasten

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Hinweis:

Ergänzend weisen wir in diesem Zusammenhang auf den „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Zielen und Vorgaben des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird in der Planung Rechnung getragen.

Beschluss: 13 : 0

b) Feststellungsbeschluss

Das vom Planungsbüro Haberl – Wallersdorf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen ausgearbeitete Deckblatt Nr. 13 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.06.2022 wird hiermit verbindlich festgestellt.

Beschluss: 13 : 0

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 13 anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 29.06.2022

Bauer